

Verlag Bibliothek der Provinz

Johann Mandl
BEAMTER AUF LEBENSZEIT II

Erzählungen

Johann Mandl
BEAMTER AUF LEBENSZEIT II
Erzählungen

lektoriert von Dr Erika Sieder
herausgegeben von Richard Pils

ISBN 978-3-99126-220-6
© Verlag Bibliothek der Provinz
A-3970 WEITRA, 02856/3794
www.bibliothekderprovinz.at

Umschlagabbildung: Peter Altenberg,
Karikatur, 1900–1919 (Gebrauch), Wien
Museum Inv.-Nr. 94746, CC BY 4.0,
Foto: Birgit und Peter Kainz

INHALTSANGABE

Nicht gegendertes Klosett	8	Dokumentenlieferung als Handyphoto	106
Doppeltes Gehalt	11	Historische Rundung bei Zulagenerhöhungen	109
Zweideutige Kontoerklärung	14	Tageszeitung als neuer Gesetzgeber	113
Absolut verbotene Tür	19	Ausbildungszeugnisse und res iudicata	117
Karteileichen im Dienstpostenplan	22	Witwen-/Witwer-Pensionszahlung ohne gesetzliche Grundlage	120
Organisatorisch unbrauchbare Sekretärin	24	Nullerpensionisten und Diskrepanz beim Rechnungshof	124
Hausverbot für Buffetabräumer	27	Vollbeschäftigungsäquivalente, Köpfe und Personalnummern	127
Seminarbrötchen zum Mitnehmen	30	Bumerangbeschäftigungsfälle im Lehrerbereich	131
Auferlegter Urlaubstag	32	E-Mail-Schwund bei Dienstjubiläen	134
Falsch programmierter Kaffeeautomat	35	Kindererziehungszeiten zum Aussuchen	138
Nicht bekannter Bundesländerwechsel	38	Personalmangel und Einschulungszeiten	141
Unterschätzte Volksbefragung	41	Mikrofiches und Lesegeräte	145
Nicht zu bändigender Paternoster	45	Probealarm in der Nebenstiege	149
Zeitweilig verfallener Urlaubstag	48	Das entdeckte Geheimfach	152
Millionenschwerer Pendlereuro	52	Bravsein für die Weihnachtsremuneration	155
Baranweisung mit Umwegen	56	Gehaltszettelzustellung mit der Dienstpost	158
Steuerlich nicht durchgeführte Nachtarbeit	61	Gehaltsstufe mit „Böhmischen“ im Bundesgesetz-Blatt	162
Nicht gemeldete Nebenbeschäftigung	64	AMS-Bestätigungen an den Ehepartner	165
Nicht programmierbare Postleitzahl	67	Wundersame Krankenheilung bei Ferienbeginn	168
Verstärktes Self-Learning-Programm	71		
Etwas andere Aktenerledigung	74		
Verhinderte krankheitsbedingte Pensionierung	77		
Klopapierschwund am Freitag	81		
Weihnachtsgrüße einer Interessenvertretung	84		
Entweder alle Titel oder gar keiner	87		
Dreifach gemoppelt bei EU-Förderungen	90		
Automatisiert bestellte Druckerpatronen	93		
Ein Telefon das nicht läutet	98		
VOR-Fahrplan nur über Firefox	102		

NICHT GEGENDERTES KLOSETT

In modernen Zeiten wurde es immer mehr üblich – vor allem gerade in der staatlichen Hoheitsverwaltung – im gesamten behördlichen Schriftverkehr natürlich genauso wie im mündlichen Parteienverkehr nach Geschlechtern zu gendern.

Beginnend mit dem Umtaufen der Bundeshymne mit dem Einschub „Töchter, Söhne“ statt „großer Söhne“ wurde die Anrede in weiblicher und männlicher Form immer mehr Usus. Schließlich wurden alle Gesetze weitgehend gendert und das Gendern auch vor allem in Erlässen und Dienstanweisungen angeordnet. Einzig die Schreibweise war und ist bis heute noch uneinheitlich bzw. umstritten. Das Spektrum geht vom Hochstellen v.a. des – a bzw. – is bei akademischen Titeln in weiblicher Form über das sogenannte Binnen-I (z.B. MitarbeiterInnen) und Zwischenschliff (z.B. Mitarbeiter/innen) oder auch * (z.B. Mitarbeiter*innen) bis zum nunmehrigen Doppelanführen (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), wobei hier wieder die Bevorzugung der Erstnennung der weiblichen Form nicht bei allen Mitarbeiter/innen Freude aufkommen ließ.

Es führte weiter dazu, dass man, um dem Kauderwelsch zu entgehen, der aus kurzen Sätzen entstand wie: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Magistrats wünschen allen Lehrerinnen und Lehrern sowie den Schülerinnen und Schülern in Ihren bzw. seinen Klassenzimmern ein stressfreies Schuljahr ...“. Immer mehr versuchte man geschlechtsneutrale Ausdrücke zu verwenden oder auch zu erfinden. So gab es schon einen Landeshauptmann, eine

Landeshauptmännin und eine Landeshauptfrau sowie nunmehr Landeshauptleute. Beliebte sind Bezeichnungen wie Personen, Menschen, ein wenig umstritten hingegen Halter oder Lenker und Leute.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen fand das Gendern unter anderem auch seinen Niederschlag bei Verkehrszeichen (z.B. Fußgänger/innenübergang mit Figur in Hose oder Rock) oder bei Frauenparkplätzen – es gibt aber keine eingezeichneten Männerparkplätze usw. Nicht neu hingegen ist die Trennung in Klosetts für Frauen und Männer, obwohl auch hier bauliche Maßnahmen erforderlich waren, um in alten verstaubten Amtsgebäuden das alte Gemeinschaftsklo in geschlechtergetrennte Klosetts umzugestalten.

So geschah das auch in meinen ehrwürdigen Gemäuern, dass moderne, geschlechtergetrennte WC-Anlagen mit entsprechender Kennzeichnung an der Eingangstür errichtet wurden, ja sogar eine nicht genderte Dusche wurde manchmal vorgesehen, offenbar für die sportlichen Beamten/innen, welche mit dem Fahrrad ins Büro fuhren. Für Erheiterung unter den Mitarbeiter/innen sorgten Gebäudeverwaltung bzw. Bauplanung inter-essanterweise dafür, dass man sich beim Ein- oder Umbau von Behindertenklo nicht zu einer Geschlechtertrennung hatte hinreißen lassen, obwohl es doch weibliche wie männliche Menschen mit Behinderung gibt. Im Zuge der Tendenz immer mehr Unisex-WC-Kabinen zu errichten, die sich selber reinigen, warten die Mitarbeiter/innen schelmisch und im Spaß auf einen Rückbau der neuen Klosetts in selbstreinigende Unisexkabinen. Wenn aber der Wasserhahn zum Wasserhuhn mutiert, dann hört sich der Spaß endgültig auf.

Die vorliegenden Erzählungen beschreiben meist Funktionen und nicht Einzelpersonen. Um Leserfreundlichkeit und Leseamusement zu gewährleisten, wurde bewusst auf genderspezifische Verweise verzichtet.

DOPPELTES GEHALT

Die Sachbearbeiter der Lohnverrechnung bei der Gemeinde Wien sind – so wie alle Lohnbüros auf der Welt – stets bemüht, dem Recht Genüge zu tun und auf den Cent genau den Gehalt von Beamten bzw. das Entgelt von Vertragsbediensteten zu berechnen und schlussendlich korrekt auf die angegebene Bankverbindung zu überweisen. Anders als in der Privatwirtschaft haben es öffentliche Besoldungs- oder Dienstrechtsabteilungen dabei fast ausschließlich mit Gesetzen zu tun – in Wien auch mit Gemeinderatsbeschlüssen. Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen spielen – von wenigen hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen – keine Rolle. Die Bezüge der Wiener Gemeindebediensteten werden durch Landesrecht, die der Wiener Landeslehrer durch Bundesrecht festgelegt.

Die Bezugserhöhungen erfolgen fast ausschließlich per 1. Jänner jedes Jahres und kommen heutzutage – abgesehen vom prinzipiell geringen Ausmaß – oftmals in Form einer komplizierten Berechnungsmethode auf den Tisch des Lohnverrechners. Schon richtig! Das Bundesgesetz wirkt harmlos, schreibt es doch genau in Tabellenform die neuen Bezugsansätze nieder, aber kein Programmierer setzt sich hin und hämmert vier- bis fünfstelligen Eurobeträge mit zwei Nachkommastellen händisch ins System hinein. Er muss vielmehr wissen, um welchen Prozentsatz sich die alten Beträge erhöhen und programmiert – vereinfacht ausgedrückt – die Erhöhungsprozente zu den alten Werten dazu. Dafür genügt, laienhaft gesagt, eine simple excel-Formel wie

z. B. x 1,02 bei 2% Erhöhung. Da die jährlichen sogenannten Valorisationen vor allem im Pensionsbereich oft mit Einschleifregelungen verbunden sind und daher einer Integralrechnung gleichkommen, kann man sich vorstellen, dass dieses zeitlich weihnachtliche Prozedere Schwerarbeit darstellt. Trotzdem ist es bemerkenswert, dass es – abgesehen von einigen Rundungsproblematiken im Centbereich – im Großen und Ganzen bei der Gemeinde Wien bisher zu keinem größeren „Datsch“ im Beamtenjargon – gekommen ist.

In Einzelfällen kommen aber unerklärliche Fehler vor, die zu bereinigen sind, wobei hier das Motto zutrifft: „Wenn schon etwas in die Hose geht, dann muss es sich auszahlen!“ So kam es eines Tages in speziellen Fallkonstellationen im Bereich der vertraglichen Landeslehrer zu einem Dilemma. Viele Lehrpersonen werden nach ihrer ersten Anstellung nach Jahreswochenstunden bezahlt und warten sehnsüchtig auf die – innerhalb von fünf Jahren zu erfolgende – zeitlich von der Dienstleistung abhängige Überstellung in das Stufensystem des Entlohnungsschemas mit Monatsentlohnung. Solche Überstellungen erfolgen dann traditionell aber nicht mit Jahresbeginn, sondern fast ausschließlich im Frühjahr und im Herbst jedes Jahres, und die tatsächliche neue Gehaltsstufe im Schema steht oft erst nach vielen Monaten fest. Bis zur endgültigen Eruiierung der zustehenden Gehaltsstufe im Schema anhand

der Vordienstzeitenunterlagen erhält die Lehrperson vorläufig eine Akontierung in Höhe prinzipiell der ersten Gehaltsstufe. Die einigen 100 Fälle im Jahr machen keine Probleme bis auf die unerklärlichen Ausnahmen, die erst erkannt werden können, wenn die Gehaltsanweisung

schon passiert ist. Wahrscheinlich durch die jährliche zwischenzeitliche Valorisierung im Jänner, vielleicht auch durch die unterschiedliche zeitliche Abfolge der entsprechenden Eingaben ins Verrechnungssystem, passiert es, dass das Entgelt für die alte Bezahlung in Jahreswochenstunden fortgeschrieben wird, obwohl die Akontierung des Schemaentgelts bereits geschehen ist. Im Klartext für Lohnverrechnungslaien: Die Lehrpersonen erhalten ihre alten Bezüge weiter und zeitgleich auch noch die neuen Schemabezüge als Draufgabe dazu! Diese großzügigen Überzahlungen sind meist nur in einigen Monatsraten und mit mühsamem Papierkram wieder abziehbar, denn beim Abzug sind plötzlich Existenzminimum, Kinderzahl, Alleinverdiener usw. zu beachten. Shit happens – aber die Welt geht deswegen nicht unter!

ZWEIDEUTIGE KONTOERKLÄRUNG

Manchmal spielt der Zufall seine Streiche mit den leid-geprüften Staatsdienern. Du fasst Beton aus von deinen Vorgesetzten, kannst etwas ausbügeln, wozu du kommst wie die Jungfrau zum Kind, hast eine schlechte Nachrede so nach dem Motto „schlamperte Arbeitsweise“ und ärgerst dich am Ende über irgendwelche „hatscherte Papierln“, die außenstehende schlampige Leute „verzapft“ haben oder für so einen „Schund“ die Verantwortung tragen. Genau so eine blöde Geschichte hat sich wie folgt zugetragen:

Es ist gesetzliche Verpflichtung, dass neuaufgenommene Bedienstete bei der Gemeinde Wien dem Amt eine sogenannte Kontoerklärung vorzulegen haben. Logisch, denn ohne Bekanntgabe einer Bankverbindung wird man schwer den monatlichen Gehalt überweisen können – und eine Barauszahlung gibt es schon fast seit Kaiser Franz Josephs Zeiten nicht mehr.

Nun wiehert der Amtsschimmel bei der Form dieser Kontoerklärung schon sehr laut, denn es handelt sich dabei nicht um ein „Kaspapier!“ im Beamtenjargon, sondern um einen vor Datenschutzmerkmalen sprießenden Akt und juristisch quasi um eine „conditio sine qua non“ für eine Bezugsauszahlung, denn solange keine solche Bankbestätigung vorliegt, erhält der Bedienstete kein Geld – und wenn er noch so jammert. Bares gibt es erst nach Übermittlung nachbezahlt! Das Aussehen einer solchen Bankbestätigung wird in den Dienst- und Besoldungsvorschriften praktisch gar nicht geregelt, aber es gibt viele Dienstanweisungen dazu, um dem Daten-

schutzgesetz Genüge zu tun. Die Erklärung ist schriftlich vorzüglich in Papierform einzubringen, aber auch in elektronischer Form als pdf- oder jpg-Datei zulässig. Wie solche Erklärungen nach einer Handyknipserei aussehen, wie viel und was überhaupt zu lesen ist, darüber könnte man auch einiges erzählen, das ist aber eine andere Geschichte, die in diesem Fall keine Rolle spielt! So muss die Erklärung vom Kreditinstitut unbedingt original unterschrieben sein – kann dann auch als Kopie übermittelt werden. Ein Hinweis auf elektronische Zeichnung der Bank auf dem Formular reicht nicht! Man sollte es nicht für möglich halten, dass es Personen gibt, die ein standardisiertes Internet-Formular ausdrucken mit eingesetzten Sparbuchnummern oder hybriden ErfolgsCards oder ähnlichem. Selbstverständlich darf auch die Unterschrift des Neuankömmlings keinesfalls fehlen. Vor allem gibt es ja auch Gemeinschaftskonten oder Ehepartnerkonten, die als Gehaltsempfänger herhalten und dann muss auch der/die Partnerin geradestehen, wenn es Probleme mit dem (anderen) Kontoinhaber geben sollte. Die äußere Form dieser Erklärung ist sonst aber frei in ihrer Gestaltung, sie muss nur mehr Familien- und Vornamen sowie natürlich IBAN-Code und BIC sowie die Bezeichnung „Kontoerklärung“ oder ähnliches enthalten. Die meisten Kreditinstitute fügen noch die Wohnadresse des Kontoinhabers, sein Geburtsdatum oder das Ausstellungsdatum hinzu, diese Angaben sind aber nicht zwingend! Nun genug von den Formalvorschriften! Solche Erklärungen langen täglich in rauen Mengen in der Besoldungsstelle ein – man denke auch an die vielen Kontoänderungen der laufend beschäftigten Mitarbeiter! Für eine exakte Zuordnung wäre das „Draufschreiben“ der Personalnum-

mer ein Hit, aber das spart sich praktisch jeder Einsender, einerseits weiß er diese vielleicht nicht einmal noch oder nicht mehr, andererseits lässt er oft die Erklärung gleich von der Bank weiterleiten.

Es scheint unmöglich, doch – trotz Einhaltung dieser klaren Vorschriften – ist es einem Mitarbeiter gelungen, völlig unschuldig eine Gehaltsauszahlung an eine falsche Person zu bewerkstelligen. Fast nicht zu glauben, aber funktionierte so:

Eine neuaufgenommene Mitarbeiterin der Gemeinde Wien übermittelte zeit-, form- und fristgerecht eine schriftliche gültige Kontoerklärung ihrer Hausbank. Der Sachbearbeiter hatte keine Probleme damit, er fand den Namen der Neuaufnahme im System und wunderbar: auch die angegebene Wohnadresse stimmte überein, die Personalnummer war gleich gefunden. Es gab auch niemanden mit diesem nicht alltäglichen Vor- und Nachnamen. Er leitete die Bankdaten noch am selben Tag an die Buchhaltung zur künftigen Bezugsauszahlung weiter. Schon am Folgetag wurden die Gehälter dieser Bedienstetengruppe flüssiggemacht. Wo liegt nun das Problem? Kommt erst jetzt, weil eine Woche später landete eine zweite Kontoerklärung in der Kanzlei mit exakt den gleichen Angaben, einzig mit einer anderen Kontonummer. Die Kanzlei schrieb die erstgenannte Personalnummer aus dem System auf den Zettel und leitete sie dem Mitarbeiter weiter. Dieser stutzte und wunderte sich gleich einmal, dass die Neuaufnahme zwei Wochen nach Dienstantritt schon eine neue Bankverbindung bekanntgibt, änderte aber im System die Kontonummer. Der Revisorin kam das auch merkwürdig vor und sie klopfte vorsichtshalber den Vor- und Familiennamen des

Neuzugangs in den Bedienstetenindex – übrigens eine Vorgangsweise die bei doch öfter vorkommenden Doppelnamen usw. öfter notwendig ist – und siehe da, sie fand eine Neuaufnahme mit exakt dem gleichen Namen, wo noch die Kontoerklärung fehlte! Diese Neuaufnahme war erst vor ein paar Tagen im System angelegt worden, also vor einer Woche noch nicht ersichtlich gewesen!

Wutentbrannt und mit einem verschmitzten Lächeln im Gesicht stellte die Revisorin den Sachbearbeiter zur Rede sich freudig ihn auch einmal mit einem „groben Schnitzer“ erwischt zu haben. Der Mitarbeiter beschwor, keinen Fehler gemacht zu haben, er arbeite stets gewissenhaft und habe sich sicher bei der ersten Aufgabe nicht geirrt. Spannend war das Ausheben der bereits abgelegten Kontoerklärung, die übrigens zwei Tage dauerte, da die ganz frischen Akten noch nicht eingereicht waren und mühsam aus vielen Stapeln herausgesucht werden mussten, noch spannender dann der Vergleich der beiden Kontoerklärungen! Bevor dies geschah, kam was kommen musste: der Neuzugang ohne Kontonummerneingabe beschwerte sich, dass er kein Geld bekam, wo er die Kontoerklärung extra schon sehr früh übermittelt hatte und der bereits mit Geld beglückte Neuzugang wunderte sich über seinen Gehalt, wo der ihm mit Dienstpost übermittelte Gehaltszettel ein höheres Netto angab. Das Chaos war perfekt!

Die Sache klärte sich auch bei Vergleich der beiden vom selben Kreditinstitut stammenden Kontoerklärungen nicht auf, da sowohl Vor- und auch Nachname übereinstimmten, als auch die nicht zwingend erforderliche, aber angegebene Wohnadresse. Geburtsdatum stand keines drauf! Nur die Kontonummern waren verschieden!

Beim Betrachten der beiden Neuaufnahmen fiel schließlich auf, dass wirklich Name und Wohnadresse gleich waren, einzig das Geburtsdatum – das auf den Erklärungen fehlte – war verschieden. Es handelte sich – wie sich nach den vielen Telefonaten, die der arme unschuldige Mitarbeiter führen musste, herausstellte – um Tante und Nichte gleichen Vor- und Familiennamens, die deshalb noch auf der gleichen Adresse wohnten, da die Nichte erst beim Einrichten einer eigenen Wohnung war. Sie waren glücklich fast zeitgleich eine Anstellung bei der Gemeinde Wien bekommen zu haben. Die Tante überwies schlussendlich das Gehalt ihrer Nichte auf deren Konto und musste einen Monat warten, bis sie selbst ihrem ersten Gehalt samt Nachzahlung bekam und war deswegen doch sehr ungehalten, da auch sie eine korrekte Kontoerklärung übermittelt hatte.

Dienstliche Folge war – außer dem unberechtigten schlechten Nachruf für den Mitarbeiter – dass ab diesem Zeitpunkt Kontoerklärungen ohne Angabe des Geburtsdatums nicht mehr akzeptiert wurden. Es kam in vielen Fällen zu Rückübermittlungen der mangelhaften Erklärungen, bis sich das herumgesprochen hatte.

ABSOLUT VERBOTENE TÜR

In so einem Amtsgebäude gibt es – neben den von außen sichtbaren Fensterfronten – eine Unmenge von Türen. Sichtbar sind auch hier die großen Eingangsportale mit elektrischen Eisen- oder Holztoren sowie Seiteneingänge, etwas versteckt eventuelle Hintereingänge und Notausgänge. Im Innenbereich gibt es in altherwürdigen Gebäuden verspielt verzierte Innentüren in Festsäle, Prunkräume oder in – der Obrigkeit vorbehaltenen – Besprechungsräume.

In meinem Arbeitsbereich gab es in allen Etagen aus Sicherheitsgründen viele selbstschließende, weitgehend brandbeständige Gangtüren, mit Zutrittscode versehene Türen in Abteilungsleitungen oder politischen Bürokomplexen und in datengeschützte Bereiche wie vor allem EDV-Zentralen. Aber auch der Zutritt in Archive oder Amtsräume sowie Kanzleien war nur mit speziellem Schlüssel möglich, der nur Berechtigten des konkreten Zuständigkeitsbereiches zustand. Es wurde sogar aufgrund vieler Diebstähle in Amtsgebäuden festgehalten, wer zu welchem Zeitpunkt mit seinem Schlüssel eine Tür aufsperrte. Freilich wurden diejenigen nicht erfasst, die dann dem Türöffner einfach folgten. Es ist davon auszugehen, dass auch Zugänge zu Kellerräumen, Garagen und Dachböden gesondert gesichert sind.

Ungeachtet dessen gibt es noch weitere Türen, deren Existenz zumindest einem Außenstehenden nicht sofort ins Auge fällt, das sind die sogenannten Zwischentüren. Es handelt sich dabei um meist schmale Türen, die im Normalfall Büros derselben Verwaltungseinheit oder

desselben Referates miteinander verbinden, ohne dass der Mitarbeiter sein Zimmer verlassen muss, um z.B. ins Nebenzimmer zu gelangen, wo eventuell der Revident sitzt. Oft sind das gleich vier oder fünf Büros, die – unbemerkt von den vor dem Zimmer wartenden Parteien – innen als Durchgangsfront mit Zwischentüren ausgestattet sind.

Nun kann es schon einmal vorkommen, dass vor allem aufgrund von Personaleinsparungen oder Renovierungen ein Zusammenrücken von unabhängigen Referaten passiert, wo dann eine Zwischentür gar nicht zulässig ist. Man will ja schließlich wissen, wer in seinem Referat aus und ein geht und nicht eine Dunkelziffer über eine Zwischentür akzeptieren. Genau so eine Situation ergab sich in meiner Berufslaufbahn mehrmals. Man löste das Problem im Normalfall so, dass man die Kastenordnung so gestaltete, dass man große Aktenschränke exakt und flächendeckend vor die Zwischentür stellte – natürlich in beiden Räumen. Das Verdecken von Lichtschaltern ging natürlich nicht, man musste sie umstemmen oder blindlegen. Lästige Beschläge mussten abgebaut und durch Abdeckblenden ersetzt werden.

Besondere Freude hatten wir in der Situation eines renovierungsbedürftigen – doch nicht so kurzen – Umzuges in einen Teilbereich eines völlig fremden Referates. Man kann es sich das ungefähr so vorstellen, dass zwei Zimmer eines Dienstrechtsreferates mit im Ganzen fünf Büros in einen Bereich einquartiert werden, der angenommen für die Hausverwaltung zuständig ist, die selbst zähneknirschend von seinen wenigen Räumen durch Umzug zwei abtreten muss. Die genauen Hintergründe waren mir schon damals nicht bekannt. In den verwin-

kelten Räumen kam es nun vor, dass die Parteien, welche uns mit Umleitungspfeilen noch fanden, durch ein anderes Zimmer marschieren mussten, um durch eine interne Zwischentür ins gewünschte Büro zu gelangen.

Gelächelt wurde aber über die „absolut verbotene Tür“, die notgedrungen für alle Mitarbeiter – Parteien hatten hier sowieso nichts verloren – für jedweden Durchgang gesperrt war, da sie eine Zwischentür darstellte, die ursprünglich zwei Zimmer eines Referates intern miteinander verband. Es wurden die Beschläge durch starre Knöpfe vertauscht und versperrt. Aufgrund des Lichtschalters und der räumlichen Nähe zur einzigen bestehenden Eingangstür war es faktisch unmöglich, einen Kasten vorzustellen – zumindest auf unserer Seite. Man wäre sonst nach dem Öffnen der Eingangstüre in unser Büro fast unweigerlich in den Kasten gelaufen, und jeder hätte den Kopf gebeutelt, was ein Umbau für Chaos verursacht. Obwohl es uns verboten war, die Tür zu öffnen – wäre ohnehin nur mit der Axt gegangen – hörten wir mit relativ geringer Aufmerksamkeit fast jedes Wort, das in dem fremden Referat auf der anderen Seite – trotz dortigem anzunehmenden vorstehenden Kasten – gesprochen wurde.

Johann Mandl, Dr. iuris

Geboren 1958 in Klosterneuburg, aufgewachsen in Baumgarten am Tullnerfeld; Volksschule Freundorf, Bundesrealgymnasium Tulln.

Kurzzeitig Bankangestellter, im Jänner 1978 schließlich Aufnahme im Bereich der damaligen Magistratsabteilung 3 der Gemeinde Wien, später der MA 2 angegliedert, dort mit Bezugsverrechnung befasst, Aufstieg vom Prüfer zum Gruppen- bzw. Referatsleiter, in leitender Funktion über 20 Jahre – bis zur Pensionierung – als Amtsrat bzw. Oberamtsrat tätig.

Neben der beruflichen Karriere Studium der Rechtswissenschaften.

2019 erschienen die Erzählungen „Beamter auf Lebenszeit I“ im *Verlag* Bibliothek der Provinz

Verlag Bibliothek der Provinz

für Literatur, Kunst, Wissenschaft und Musikalien